

Senatsverwaltung für Finanzen
I A 32 - BT 0086-3/2020-10-13

Berlin, den 02.11.2022
Tel.: 9020-3097
susan.penthal@senfin.berlin.de

0649

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Angestrebte Beauftragung von Steuerberatungsdienstleistungen durch die Regierende Bürgermeisterin von Berlin - Senatskanzlei, Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Zusammenhang mit der ab 01.01.2023 geltenden Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Abgrenzung zur angestrebten Beauftragung von diesbezüglichen Steuerberatungsdienstleistungen durch die Senatsverwaltung für Finanzen

rote Nummern : 0415, 0425, 0469, 0493, 0520

Vorgang : 25. Sitzung des Hauptausschusses vom 12. Oktober 2022

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung die vorgenannten Vorgänge wegen klarstellenden Informationsbedarfs vertagt.

Der Hauptausschuss wird gebeten, aus Anlass der beantragten Kenntnisnahme und Zustimmung zu den Vorgängen rote Nrn. 0415, 0425, 0493, 0520 den nachstehenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde auf Grundlage zwingender unionsrechtlicher Vorgaben im Jahr 2015 bundesgesetzlich neu geregelt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auch die Gebietskörperschaft Land Berlin, sind künftig Steuerschuldner nach allgemeinen Regeln. Die einzige Ausnahme hiervon sieht § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für den Kernbereich staatlichen Handelns vor, in dem keine Wettbewerbsverzerrungen durch eine Nichtbesteuerung drohen. Der Systemwechsel muss durch die Gebietskörperschaft Berlin zum 01.01.2023 vollzogen werden.

Damit verbunden ist eine dauerhafte Ausweitung des bisher bestehenden umsatzsteuerlichen Klärungs- und Prüfungsbedarfs innerhalb der Gebietskörperschaft Berlin. Bislang nicht betroffene Bereiche sehen sich erstmals mit der Notwendigkeit konfrontiert, umsatzsteuerliche Überlegungen in die Vorgangsbearbeitung einfließen zu lassen und ggf. bestehende umsatzsteuerliche Pflichten zu erfüllen.

Die Organisationseinheiten der Gebietskörperschaft im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG, d.h. Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltungen und die jeweils nachgeordneten rechtlich unselbständigen Einrichtungen sind in ihrem Geschäftsbereich für die Wahrnehmung dieser steuerlichen Pflichten selbst verantwortlich.

Dabei stellen sich eine ganze Reihe von organisatorischen und umsatzsteuerfachlichen Herausforderungen. Da die Finanzämter auf Seiten des Steuergläubigers tätig sind und daher für Steuerschuldner keine Rechtsberatung anbieten können, ist eine Amtshilfe durch die Steuerverwaltung nicht möglich.

Die Senatsverwaltung für Finanzen unterstützt durch das Projektteam § 2b UStG die unmittelbare Landesverwaltung Berlins seit 2018 in vielerlei Hinsicht.

Auf der Intranet-Seite der Senatsverwaltung für Finanzen findet sich umfangreiches Informationsmaterial zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023, unter anderem eine laufend aktualisierte zentrale Fallsammlung mit anschaulich erklärten Praxisfällen, ein Merkblatt zur Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, ein Informationsschreiben zur Personalgestellung sowie eine Arbeitshilfe zu Pflichtangaben in Rechnungen. Darüber hinaus werden die Umsatzsteueransprechpartnerinnen und -partner der Gebietskörperschaft Berlin unter anderem regelmäßig im Rahmen eines Fachaustauschs über aktuelle Entwicklungen informiert. Auf Bund-Länder-Ebene erlangte Erkenntnisse zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand werden über das Projektteam § 2 b-UStG praxisgerecht weitergegeben. Ein Informationsaustausch in übergreifendem Rahmen findet auch durch die Teilnahme des Projektteams § 2b UStG an Sitzungen der ZS-Abteilungsleiter,

der Länderarbeitsgruppe § 2b UStG und des Beirats für Wirtschafts- und Steuerberatung beim Deutschen Städtetag statt.

Allerdings ist der durch die Organisationseinheiten identifizierte zusätzliche Beratungsbedarf ungeachtet der vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen durch das Projektteam personell, technisch aber auch rechtlich nicht leistbar. Deshalb besteht die Notwendigkeit, zur weiteren Unterstützung auf eine externe Beratung zurückzugreifen.

Der durch die Senatsverwaltung für Finanzen in Umsetzung befindliche Rahmenvertrag zur Steuerberatung (vgl. rote Nummer 0469), für welchen das Vergabeverfahren zwischenzeitlich nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens auf der elektronischen Vergabeplattform des Landes Berlin gestartet wurde und eine Angebotsauswertung nach Ende der Bewerbungsfrist am 27.10.2022 erfolgt, ist als grundlegendes Beratungsinstrument anzusehen, welches der unmittelbaren Landesverwaltung die Möglichkeit geben soll, in zeitlich begrenztem Umfang qualifizierte Erstberatungen nach eigenem Ermessen in Anspruch zu nehmen. Über diese Einstiegsberatung können mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern grundsätzliche umsatzsteuerliche Fragestellungen, Handlungsempfehlungen und umsatzsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Umstellung erörtert werden.

In die Tiefe gehende Leistungen sind allerdings nicht erfasst, wie etwa umfangreichere Einzelfallbetrachtungen, die Erstellung oder Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und die Begleitung der Einrichtung von auf die spezifischen Strukturen der Organisationseinheiten ausgerichteten internen steuerorganisatorischen Abläufen (Internes steuerliches Kontrollsysteem oder Tax Compliance Management). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen demnächst den Organisationseinheiten übergeordnete Grundsätze für die Implementierung eigener Tax Compliance Management Systeme zur Verfügung stellen wird.

Darüber hinaus steht allen mit Umsatzsteuerangelegenheiten befassten Beschäftigten der Organisationseinheiten das auf der elektronischen Fortbildungsplattform der Verwaltungskademie Berlin zur Verfügung gestellte digitale Selbstlernangebot zum Themakomplex „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023“ zur Verfügung. Hierüber können Lerninhalte zu Rechts- als auch Verfahrensfragen thematisch abgerufen werden. Für in diesem Kontext auftretende Fragen steht den Beschäftigten ein Online-Forum zur Verfügung. Die Erstellung der Videoreihe wird bis zum Ende des Jahres abgeschlossen

sein. Es haben sich bislang ca. 300 Beschäftigte der Berliner Verwaltung auf der Online-Plattform der VAk für diese Fortbildungsreihe registriert.

Weiterhin werden die Organisationseinheiten durch 7 sog. Tandemteams bestehend aus je einer Steuerberaterin/einem Steuerberater und einer Angehörigen/einem Angehörigen der Steuerverwaltung zu konkreten Anwendungsfragen zur Umsatzsteuer aus dem jeweiligen Aufgabengebiet unterstützt. Die Einsätze werden in naher Zukunft starten und einen zeitlichen Umfang von 4 Stunden haben.

Über das Basisangebot der Senatsverwaltung für Finanzen und deren Unterstützungsmaßnahmen hinausgehender Beratungsbedarf muss von den Organisationseinheiten eigenverantwortlich organisiert werden. Wie bereits erwähnt, obliegen gem. § 18 Abs. 4f UStG der jeweiligen Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Berlin für die Umsatzbesteuerung alle steuerlichen Rechte und Pflichten, soweit sich durch ihr Handeln eine Erklärungspflicht begründet. Die Inanspruchnahme externer steuerlicher Beratung zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten liegt im Dispositionsbereich jedes Steuerpflichtigen. Der Steuerberaterrahmenvertrag der Senatsverwaltung für Finanzen und eventuelle Einzelbeauftragungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern durch Organisationseinheiten zur Befriedigung eines individuellen Beratungsbedarfs schließen sich nicht aus, sondern ergänzen einander. Einzelbeauftragungen können aus hiesiger Sicht auch parallel zum Steuerberaterrahmenvertrag der Senatsverwaltung für Finanzen notwendig sein.

Einige Organisationseinheiten haben bereits jetzt festgestellt, dass bei ihnen ein über den Abruf der Beratungsleistungen des Rahmenvertrages der Senatsverwaltung für Finanzen hinausgehender Beratungsbedarf besteht und beabsichtigen daher die Beauftragung weiterer externer Unterstützung.

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin - Senatskanzlei (vgl. rote Nummer 0520), die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (vgl. rote Nummer 0493), die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (vgl. rote Nummer 0425) sowie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (vgl. rote Nummer 0415) beziehen sich nachvollziehbar auf die im Aufbau befindliche und damit vorerst noch nicht ausreichende interne Personalsituation bzw. fachliche Expertise.

Der dargelegte tiefergehende Beratungsbedarf wird von dem ausgeschriebenen Rahmenvertrag der Senatsverwaltung für Finanzen nicht erfasst. Er kann auch nicht durch die

Senatsverwaltung für Finanzen zentral beauftragt und koordiniert werden, da sich der individuelle Beratungsbedarf ausschließlich an den Belangen der jeweiligen Organisationseinheiten ausrichtet.

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen